

Bundesamt
für Migration
und FlüchtlingeBundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 60549 Frankfurt am Main

Datum: 16.09.2011 – Ke

Gesch.-Z.: 5 504 444 – 150

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

**BESCHIED**

In dem Asylverfahren des

[REDACTED]

[REDACTED]

Brezanik / Kosovo

wohnhaft: GfA
Konrad-Adenauer-Str. 51
55218 Ingelheim am Rhein

vertreten durch: Rechtsanwalt
Georg HM Oedekoven
Luisenplatz 2
65185 Wiesbaden

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen vor. Im Übrigen liegen Abschiebungshindernisse nicht vor.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☒ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Wörrn, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Begründung:

Der Antragsteller, kosovarischer Staatsangehörigkeit, reiste im Alter von zwei Jahren im Jahr 1985 oder 1986 im Rahmen der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland ein. Zunächst lebte er mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland über mehrere Jahre. Im Alter von 15 Jahren wurde der Antragsteller drogenabhängig und wurde mehrfach seit 2004 wegen Diebstahls, Heherei und unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu verschiedenen Haftstrafen verurteilt. Insoweit wird auf den Akteninhalt verwiesen. Zuletzt hatte der Antragsteller eine Haftstrafe zu verbüßen. Mit Verfügung vom 05.12.2006 wurde dem Antragsteller der Aufenthalt entzogen und ihm dann die Abschiebung in sein Heimatland angedroht. Diese Verfügung wurde am 22.01.2007 rechtskräftig. Zwei Abschiebeversuche scheiterten an äußeren Umständen. Danach hat der Antragsteller keine Aufenthaltserlaubnis mehr erhalten und ist aus Angst vor einer Abschiebung in den Kosovo untergetaucht. Bei einer Auseinandersetzung mit dem getrennt lebenden Mann seiner jetzigen Freundin wurde der Antragsteller nunmehr von der Polizei verhaftet und in Abschiebehaft verbracht. Der Antragsteller leidet an seelischen Problemen und bekam Depressionen und wollte in der Abschiebehaft Selbstmord begehen. Aufgrund akuter Suizidalität ist der Antragsteller daraufhin in eine Klinik (Psychiatrie-Fachklinik) eingewiesen worden, wo er bis zum 01.08.2011 in stationärer Behandlung war. Auf den medizinischen Bericht der Psychiatrie-Fachklinik vom 9. August 2011 in der Akte wird hier verwiesen. Nach der Entlassung aus der Fachklinik wurde der Antragsteller in Abschiebehaft verbracht und beantragte nunmehr aus der Haft heraus mit Datum vom 2. September 2011 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung des Asylantrages gab der Ausländer in seiner Anhörung am 15.09.2011 im Wesentlichen an, er stelle einen Asylantrag, weil er keinesfalls in den Kosovo zurückkehren könne. So habe er einen Onkel, der als Kriegsverbrecher allgemein bekannt sei und müsse bereits vor diesem Hintergrund als Verwandter dieses Onkels im Falle einer Rückkehr von der Bevölkerung mit Übergriffen auf seine Person rechnen. Des Weiteren trägt der Antragsteller vor, könne er nicht in sein Heimatland zurückkehren, weil er dort seine Existenz nicht sichern könne. Er spreche kaum Albanisch, da er nur bedingt die Erziehung von seinen Eltern erhalten habe. Aufgrund seiner schwierigen Kindheit habe sich der Antragsteller häufig in Kinderheimen befunden. Er habe überwiegend Deutsch gesprochen. Seine Heimatsprache könne er nur noch rudimentär. Aus diesem Grunde sei ihm bereits eine Rückkehr in sein Heimatland nicht zumutbar. Außerdem habe er dort keinerlei Verwandte mehr, zu denen er sich hätte zurückbegeben können. Er wisse überhaupt nicht, wie er dort alleine leben solle. Das Elternhaus sei damals abgebrannt. Ohne familiäre Unterstützung sei ihm ein Überleben im Falle einer Rückkehr auch nicht möglich. Im Übrigen befürchte er, der seine Drogensucht überwunden habe, dann wieder Selbstmordgedanken zu entwickeln und in tiefe Depressionen zu verfallen. Er befürchte konkrete Gefahr für seine Gesundheit.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Ein unbegründeter Antrag ist gem. § 30 Abs. 3 AsylVfG unter den dort genannten Voraussetzungen als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

Gemäß Art. 16 a GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Aus dem Vorbringen des Antragstellers ergeben sich keine nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür, dass er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates aufhält oder bei Rückkehr mit politischen Verfolgungsmaßnahmen rechnen muss.

Ein asyrirelevanter im Rahmen von Artikel 16 a Abs. 1 AufenthG berücksichtigungsfähiger Verfolgungshintergrund ist vorliegend nicht festzustellen.

Allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Gruppe der Roma hat der Antragsteller Verfolgungsmaßnahmen nach Artikel 16 a Grundgesetz nicht zu befürchten. Eine staatliche Verfolgung kann im Falle einer Rückkehr des Antragstellers nach Kosovo mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen

werden. Verfolgungsmaßnahmen sind weder vonseiten des kosovarischen Staates noch von anderen staatsähnlichen Akteuren zu befürchten.

Die Situation für die noch im Kosovo wohnhafte Roma-Bevölkerung ist von Ort zu Ort unterschiedlich. In manchen Gegenden teilen Roma das öffentliche Leben mit der albanischen Mehrheitsbevölkerung. In vielen anderen Orten besteht dagegen eine Enklavensituation. Grundsätzlich hat die Akzeptanz der verschiedenen ethnischen Gruppen untereinander deutlich zugenommen, wirtschaftliche und soziale Diskriminierungen kommen aber bei Roma vor. Entsprechend der Verfassung steht die Republik Kosovo weiter unter internationaler Beobachtung und sichert den Minderheiten starke Rechte zu. Die Regierung verspricht, dass alle notwendigen Schutzmaßnahmen gegen Bedrohungen oder Diskriminierung gegenüber Minderheiten getroffen und nationale Identitäten, Kulturen, Religionen und Sprachen respektiert würden. In allen Gemeindeverwaltungen Kosovos wurden Büros für Minderheiten eingerichtet. Der bzw. die jeweilige Minderheitenbeauftragte der Kommune sowie ein Mitarbeiterstab sind Ansprechpartner für die Interessen der in den Gemeinden lebenden Minderheiten. Minderheiten werden in Kosovo von staatlicher Seite nicht verfolgt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo vom 06.01.2011, 508-516.80/3 KOS). Auch der UNHCR zählt Ashkali und Ägypter nicht mehr zur Gruppe der Personen mit einem fortbestehenden Bedürfnis nach internationalem Schutz (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs von Personen aus dem Kosovo, 9. November 2009).

Die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne von Art. 16 a GG als offensichtlich unbegründet folgt aus der offensichtlichen Unbegründetheit des Antrages auf Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG, da die Voraussetzungen für die Offensichtlichkeitsentscheidung insoweit deckungsgleich sind.

2.

Es besteht offensichtlich kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Voraussetzung für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungs Voraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Zudem ist Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualifRL) zugunsten vorverfolgter Antragsteller anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG), der - anders als der im Rahmen der Prüfung des Art.

16 a Abs. 1 GG anzuwendende Maßstab der hinreichenden Sicherheit - für den Antragsteller folgende Regelvermutung aufstellt. Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so gilt dies als ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Der Flüchtlingsschutz kann ihm danach nur versagt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5.09).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Der Antragsteller kann sich auch nicht auf § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG berufen.

Seit den Unruhen im März 2004 ist es zu keinen vergleichbaren Übergriffen auf Minderheiten mehr gekommen. Ethnisch motivierte Verfolgungshandlungen können nicht ausgeschlossen werden; konkrete Vorfälle sind in den letzten Monaten allerdings nicht bekannt geworden. Bei Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen verschiedener ethnischer Gruppen handelt es sich aber häufig nicht um ethnisch motivierte Streitigkeiten, sondern um Streitigkeiten zwischen Nachbarn oder Verletzungen des persönlichen Ehrgefühls. Nach den vorliegenden Erkenntnissen über die Zahl der bisher bekannt gewordenen interethnischen Zwischenfälle handelt es sich fast ausschließlich um Vorkommnisse, die zwischen Serben und Albanern stattfinden. Die Anzahl interethnischer Vorfälle gegen Angehörige der Roma, Ashkali und Ägypter geht weiterhin zurück. EULEX liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass Anzeigen insbesondere von Minderheiten nicht angenommen bzw. nicht bearbeitet werden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo vom 06.01.2011, 508-516.80/3 KOS). Auch wenn man von einer gewissen Dunkelziffer ausgeht, da viele Minderheiten Repressalien nicht zur Anzeige bringen bzw. deren Anzeigen nicht immer mit der erforderlichen Gründlichkeit nachgegangen wird, sind nicht alle Minderheitenangehörigen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer Verfolgung im Sinn des § 60 Absatz 1 Satz 4c AufenthG ausgesetzt (vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 03.05.2011, A 4 A 315/09; VGH Mannheim, Urteil vom 24.04.2008, A 6 S 1026/05 und Urteil vom 04.02.2010, A 11 S 331/07; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.09.2006, OVG 12 B 3.06; OVG Lüneburg, Beschluss vom 06.09.2005). Häufig ist die von Minderheiten „gefühlte Unsicherheit“ stärker als das eigentliche Bedrohungspotential, da das Vertrauen in die Rechtstaatlichkeit geschwächt ist. Trotz noch vorhandener Mängel bei Polizei und Justiz ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Sicherheitskräfte willens und in der Lage sind, auch Verfolgungsmaßnahmen von Dritten wirksam zu unterbinden. Die Polizei hat sich bislang im regionalen Vergleich als gute Stütze der demokratischen Strukturen etabliert und wird in ihrer Arbeit durch die EULEX-Mission flankiert. Inzwischen verfügt jede regionale Dienststelle der Kosovo-Polizei über Polizeibeamte, die ausschließlich für die Belange der Minderheitengemeinschaften zuständig sind. Zumeist sind solche Beamte selbst Angehörige einer Minderheit. Nach den vorliegenden Erkenntnissen unterhalten diese Beamten ständige Kontakte zu den in ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden Minderheitengemeinschaften.

Regelmäßig findet ein Austausch mit den jeweiligen Führern der örtlichen Minderheitengemeinschaften statt. Auch hierdurch soll gewährleistet werden, dass Minderheitenangehörigen die Möglichkeit geboten wird, u.a. gegen sie gerichtete Straftaten anzuzeigen und verfolgen zu lassen. Sollte dennoch jemand kein Vertrauen in die Polizei haben, können Anzeigen auch bei der EULEX-Polizei gestellt werden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo vom 06.01.2011, 508-516.80/3 KOS).

Einzelfälle, in denen Angehörige bestimmter Personengruppen in Kosovo Übergriffen Dritter im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG ausgesetzt waren, kommen vor. Dazu können z.B. Personen gehören, die mit dem ehemaligen serbischen Regime nach 1990 in Verbindung gebracht werden (vgl. UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs von Personen aus dem Kosovo, 9. November 2009), hochrangige LDK-Mitglieder oder Journalisten, die sich z.B. explizit kritisch gegenüber der UCK oder der PDK äußerten. Die meisten dieser Vorfälle ereigneten sich allerdings im Juni 1999 und den darauffolgenden Monaten und wurden der UCK bzw. deren Nachfolgeorganisation, dem Kosovo Schutz Korps (KPC), zugerechnet. Später gab auch es Anschuldigungen und Berichte wonach es zu Erpressungen, Drohungen und Ausübung von Druck (Zwangsrekrutierungen) seitens neuer extremistischer Gruppierungen (AKSh/ANA) gekommen wäre. In letzter Zeit gab es allerdings keine derartigen Meldungen mehr. Den vorliegenden Erkenntnisquellen ist auch nicht zu entnehmen, dass Personen, die sich z.B. früher geweigert hatten, der UCK anzuschließen oder aus dieser „desertiert“ sind, heute mit ernststen Problemen, einschließlich von Gewalt gegen Leib und Leben, konfrontiert sind.

In der Mehrheit der Fälle besteht zudem ausreichender staatlicher Schutz oder auch die Möglichkeit einer inländischen Fluchtalternative. Die nationalen und internationalen Sicherheitskräfte sind willens und in der Lage Verfolgungsmaßnahmen von Dritten wirksam zu unterbinden (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 04.10.2007, A 4 K 63/07). Menschenrechtsorganisationen beklagen eine weit verbreitete Straflosigkeit für Verbrechen, insbesondere wenn ein politischer oder ethnischer Hintergrund vorliegt. Strafrechtliche Anzeigen werden jedoch seitens der Kosovo-Polizei aufgenommen und verfolgt. Fehlleistungen einzelner Polizeiorgane können dabei nicht ausgeschlossen werden. Sollte eine Person kein Vertrauen in die Kosovo-Polizei haben, besteht die Möglichkeit, sich an die Staatsanwaltschaft oder EULEX zu wenden. Um noch vorhandene Mängel und Missstände bei Polizei und Justiz abzubauen, ist seit April 2009 EULEX tätig. Sie soll das kosovarische Justizwesen unterstützen und sicherstellen, dass rechtsstaatliche Prinzipien eingehalten und international anerkannte Standards angewendet werden und dafür Sorge tragen, dass Kriegsverbrechen, Terrorismus, organisierte Kriminalität, Korruption, interethnische Übergriffe, Wirtschaftskriminalität und andere schwere Verbrechen aufgeklärt und verfolgt werden. Die EULEX-Polizei übt u.a. Monitoring-Funktionen über die Kosovo Polizei aus und informiert berechnete Stellen in sog. Security Situation Reports täglich über polizeiliche Vorfälle. EULEX-Polizei liegen keine Erkenntnisse vor, dass Anzeigen nicht angenommen bzw. nicht bearbeitet werden. Einen lückenlosen Schutz vor möglicher Gewaltanwendung durch Dritte vermag letztlich aber kein Staatswesen zu gewährleisten (vgl. die insoweit auf die Neuregelung des Ausländer- und Asylrechts vom 30.07.2004 übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 03.12.1985, BVerwGE 72, 269, 9 C 33.85 und 18.02.1986, BVerwGE 74, 41, 9 C 104.85). Im Übrigen könnte einer etwaigen regional bestehenden individuellen Gefährdung durch Wohnsitznahme in einem anderen Landesteil Kosovos oder auch in Serbien entgangen werden. Grundsätzlich sind Personen aus Kosovo weiterhin serbische Staatsangehörige, sie können dort einreisen und sich niederlassen.

Unter Berücksichtigung des individuellen Vortrags des Antragstellers kann hier vorliegend jedoch nicht erkannt werden, dass der Antragsteller wegen seines Onkels, der im Kosovo als Kriegsverbrecher gilt, landesweit mit Verfolgungsmaßnahmen bzw. Übergriffen zu rechnen hat. Es mag sein, dass der Antragsteller bei Rückkehr in seinen Heimatort, wo Menschen noch seinen Onkel gekannt haben, angefeindet werden könnte. Es wäre ihm jedoch durchaus möglich durch Wohnsitznahme in einem anderen Teil des Kosovo solchen Übergriffen zu entkommen.

Der Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist daher ebenfalls unbegründet.

Gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird.

Gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylVfG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Antrag gestellt wurde, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl vorher ausreichend Gelegenheit bestand, einen Asylantrag zu stellen.

Der vorliegende Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, weil sich aufgrund des Vortrags des Antragstellers ein berücksichtigungsfähiger asylrelevanter Verfolgungshintergrund nicht feststellen lässt und der Asylantrag erst vor dem Hintergrund der drohenden Rückführung in den Kosovo gestellt wurde.

3.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u. a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverböte“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevorstanden oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Bei Anwendung dieser Grundsätze steht eine unmenschliche Behandlung bei Rückkehr nicht zu befürchten. Weder von der kosovarischen Regierung noch durch nichtstaatliche Dritte ist eine unmenschliche Behandlung zu erwarten. Die vor Ort tätigen Kräfte arbeiten am Wiederaufbau Kosovos in allen Bereichen unter Beachtung der Rechte und Sicherheiten der einzelnen Bevölkerungsgruppen. Die nationalen und internationalen Sicherheitskräfte gewährleisten Schutz und Sicherheit. Das Verbot der Anwendung der Todesstrafe ist in der Verfassung verankert. Auch die teilweise noch „fragile Sicherheitslage“ rechtfertigt nicht die Annahme eines Bürgerkrieges oder einer bürgerkriegsähnlichen Situation und damit eines landesweit oder regional bestehenden bewaffneten Konfliktes (vgl.: VGH Mannheim, Beschluss vom 26.03.2010, A 11 S 143/07).

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Eine solche Gefahr besteht nicht.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzugehen, wenn dem Antragsteller im Rahmen eines in seinem Herkunftsland bestehenden internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts als Zivilperson erhebliche individuelle Gefahren für Leib oder Leben drohen.

Ein innerstaatlicher landesweiter Konflikt liegt im Kosovo nicht mehr vor.

Europarechtliche Abschiebungsverbote sind demgemäß nicht ersichtlich.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind nach nationalem Recht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu prüfen. Diese liegen ebenfalls nicht vor.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen oder dem Staat zuzurechnen sind.

Ferner soll von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Eine auf die Person des Antragstellers zu beziehende individuelle und konkrete Gefahrenlage nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG lässt sich feststellen.

Der Antragsteller hat glaubhaft Ausführungen zu einer individuellen Gefahrenlage im Falle einer Rückkehr gemacht. Demnach muss unter Berücksichtigung des individuellen Vortrags des Antragstellers bei Gesamtbetrachtung für ihn unter Berücksichtigung der Tatsache, dass er Jahrzehnte

te lang in Deutschland gelebt hat, festgestellt werden, dass eine zwarigweise Rückkehr in den Kosovo für ihn eine unzumutbare Härte, wenn nicht gar eine Menschenrechtsverletzung darstellt. Für den Antragsteller, der im Kosovo ohne jegliche familiäre Unterstützung leben müsste und keinerlei sozialen Bindungen dort hat, gibt es nämlich kaum Möglichkeiten zur Existenzsicherung. Wie erst kürzlich (Mai 2011) von der OSZE festgestellt wurde, sind die im Lagebericht angeführten Strategien und Aktionspläne für die Integration der Roma bzw. für die Reintegration von Rückkehrern bisher nur unzureichend umgesetzt. Nachdem es bereits in den Haushalten der Ministerien und Gemeinden 2010 kein Budget für deren Umsetzung gab, ist dies auch in den Haushalten für 2011 der Fall. Das Projekt URA II in Prishtina bietet zwar einige Hilfestellungen für Rückkehrer und Abgeschobene, kann aber die strukturellen Probleme nicht ausgleichen. So ist keine regelmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt vorgesehen und die Beschaffung von Wohnraum lebt von der Garantie der Miete für die Laufzeit der Unterstützung. Für in den Kosovo abgeschobene Roma sind daher häufig in Serbien lebende Verwandte die naheliegendste Anlaufstelle. Selbst wenn sich der Antragsteller in Serbien noch registrieren lassen könnte, hat er dort keine Verwandten. Er wäre völlig auf sich allein gestellt. Insbesondere die Sprachbarriere wäre für ihn ein großes Hindernis im Heimatland eine Arbeit zu finden und für sich zu sorgen.

Zudem droht der Antragsteller auch im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland schwer psychisch zu erkranken. Der Antragsteller ist bereits auch als Folge seiner schlimmen Kindheitserfahrungen und der damit verbundenen ehemaligen Drogensucht psychisch sehr labil und angeschlagen und wegen Depressionen und Selbstmordgedanken stationär behandelt worden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die aussichtslose Lage im Falle einer Rückkehr in den Kosovo den Antragsteller psychisch in eine derart instabile Lage versetzen wird, dass er schon aus diesem Grunde nicht in der Lage sein wird, für sich seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Antragsteller hat in der Anhörung glaubhaft gemacht seine Drogensucht überwunden zu haben. Seinen Lebensunterhalt hat er – wenn auch illegal aus Angst vor Abschiebung – im Gastronomiegewerbe und nicht mit Drogenhandel in der Bundesrepublik Deutschland betrieben. Im Falle einer Rückkehr in den Kosovo hingegen bestünde die große Gefahr aufgrund der vielen aufkommenden Probleme und Existenzängste, dass der Antragsteller wieder rückfällig werden würde. Eine konkrete Gefahr für seine Gesundheit ist folglich nicht auszuschließen.

Im Übrigen leidet der Antragsteller unter Verfolgungsangst. Die meisten abgeschobenen Roma haben eine solche ausgeprägte Verfolgungsangst. Ob sie auf eigenen Gefahren oder auf Berichten von Verwandten beruhen, gehen sie von einer hohen Gefährdung durch die Mehrheitsbevölkerung aus. Die Angst vor der Verfolgung führt in vielen Fällen dazu, dass die Betroffenen es nicht wagen in ihren Heimatort zurückzukehren oder den Kosovo möglicherweise wieder verlassen. In beiden Fällen führt dies dann – und das wäre auch hier zu erwarten – aber zum Ausschluss von Sozialleistungen. Erneut würde dies den Antragsteller in eine ausweglose Lage bringen.

Im Übrigen ist nicht zu vergessen, dass es gerade bei Personen, denen eine Zusammenarbeit mit den Serben nachgesagt wird, immer noch zu Gefährdungen durch ehemalige UCK-Mitglieder oder Nachbarn kommt. Mehrfach wurde von Rückkehrern auch über Polizeigewalt und Diskriminierung durch die Polizei berichtet. Aus Angst vor Verfolgung werden viele dieser Fälle nicht der Polizei gemeldet. Selbst wenn der Antragsteller selbst noch ein kleines Kind war, als er sein Heimatland verlassen hat, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass er Schwierigkeiten wegen seines Onkels bekommen könnte, sei es nur, dass er diskriminiert würde und man ihm keine Arbeit gibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Bastionstr. 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Verwaltungsgerichts erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Klage nebst Anlagen soll vierfach eingereicht werden.

Der Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.